

# **Neufassung der Satzung für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Prittriching vom 27.07.2018**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Prittriching folgende Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Prittriching:

## **§ 1**

### **Trägerschaft und Rechtsform**

Die Gemeinde Prittriching ist Träger der "Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Prittriching", nachfolgend „Mittags- und Ferienbetreuung“, genannt. Die Mittags- und Ferienbetreuung wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

## **§ 2**

### **Aufgabe und Organisation**

- (1) Die Mittags- und Ferienbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Prittriching. Zu diesem Zweck stellt der Träger das für den Betrieb notwendige und geeignete Personal, sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) In Ausnahmefällen können auch Hauptschüler die Mittags- und Ferienbetreuung besuchen. Die Genehmigung ist schriftlich beim Träger zu beantragen.
- (3) In Ausnahmefällen können auch Grundschüler anderer Gemeinden die Ferienbetreuung besuchen. Die Genehmigung ist schriftlich beim Träger zu beantragen. Ein Anspruch besteht ausdrücklich nicht.
- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittags- und Ferienbetreuung obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching.
- (5) Für den organisatorischen Betrieb ist die jeweilige Betreuungskraft der Mittags- und Ferienbetreuung eigenverantwortlich.
- (6) Die Mittagsbetreuung findet im Anschluss an den allgemeinen Schulbetrieb an der Grundschule Prittriching statt.
- (7) Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich während der Schulferien statt. Eine Ferienbetreuung findet grundsätzlich nicht an den Tagen statt, an denen die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Prittriching geschlossen ist. Die Ferienbetreuung kann nur kalenderwochenweise in Anspruch genommen werden.
- (8) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird vom Träger bestimmt.
- (9) Der Träger behält sich vor, sowohl die Mittags- als auch die Ferienbetreuung einzuschränken bzw. aufzuheben, wenn kein ausreichender Bedarf nachgewiesen wird.

### **§ 3**

#### **Aufnahme und Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt auf Antrag bei der Leitung der Mittags- und Ferienbetreuung durch die Personensorgeberechtigten. Sie erfolgt in der Regel zusammen mit der Schuleinschreibung bzw. zu Beginn des neuen Schuljahres.
- (2) Eine spätere Anmeldung ist möglich.
- (3) Die Aufnahme in die Mittags- und Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (4) Spätestens bei der Aufnahme kann der Nachweis durch ärztliches Attest gefordert werden, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.
- (5) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.

### **§ 4**

#### **Kündigung**

- (1) Die Kündigung der Mittagsbetreuung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung der Ferienbetreuung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 5**

#### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Kind trotz wiederholter Ermahnung den Aufforderungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet oder durch ungehöriges Betragen die Mittags- und Ferienbetreuung ernsthaft und nachhaltig stört
  - b) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Der Ausschluss erfolgt in Absprache mit dem Betreuungspersonal und dem Träger.

### **§ 6**

#### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittags- und Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit, insbesondere bei Krankheiten, die der gesetzlichen Meldepflicht unterliegen, ist die Mittags- und Ferienbetreuung

unverzögerlich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind in der Mittags- und Ferienbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittags- und Ferienbetreuung nicht betreten.

## **§ 7**

### **Öffnungszeiten Mittagsbetreuung**

- (1) Die Mittagsbetreuung ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag	vom Unterrichtsende bis 16:00 Uhr
Freitag	vom Unterrichtsende bis 14:00 Uhr
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Schuljahres zu ändern.
- (3) Die Kernzeit in der Mittagsbetreuung wird von Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgelegt. Während dieser Zeit können die Kinder nur in Ausnahmefällen abgeholt werden.
- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, kann es frühestens ab 13:30 Uhr abgeholt werden.
- (5) Die Mittagsbetreuung wird lediglich während des allgemeinen Schulbetriebes ausgeübt.

## **§ 8**

### **Verpflegung Mittagsbetreuung**

In der Mittagsbetreuung kann das Kind täglich eine Mittagsverpflegung erhalten. Eine rechtliche Verpflichtung seitens des Trägers, diese Verpflegung zur Verfügung zu stellen, besteht nicht.

## **§ 9**

### **Öffnungszeiten Ferienbetreuung**

- (1) Die Ferienbetreuung ist von Montag – Freitag von 07.30 Uhr – 14.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Schuljahres zu ändern.
- (3) Die Kernzeit in der Ferienbetreuung wird von Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr festgelegt. Während dieser Zeit können die Kinder nur in Ausnahmefällen abgeholt werden.

- (4) Der Träger behält sich vor, die Betreuung in der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung durchzuführen, wenn kein ausreichender Bedarf nachgewiesen wird.

## **§ 10**

### **Verpflegung Ferienbetreuung**

Ein Mittagessen wird während der Ferienbetreuung nicht angeboten.

## **§ 11**

### **Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von der Mittags- und Ferienbetreuung nach Hause obliegt den Eltern.

## **§ 12**

### **Versicherungsschutz**

Für Kinder, welche die Mittags- und Ferienbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittags- und Ferienbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittags- und Ferienbetreuung und während Veranstaltungen der Mittags- und Ferienbetreuung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 13**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittags- und Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet davon haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Für in die Mittags- und Ferienbetreuung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Geld, Schmuck und ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt besonders für den Fall der Verwechslung, der Beschädigung oder des Verlustes.

## **§ 14**

### **Gebühren**

Die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Prittriching geregelt.

## § 15

### Auskunftspflichten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall den zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

## § 16

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2014 außer Kraft.

Prittriching, den 27. Juli 2018

**GEMEINDE PRITTRICHING**

Peter Ditsch

1. Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 27.07.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 31.07.2018 angeheftet und am 23.08.2018 wieder entfernt.

Prittriching, den 05. September 2018

Verwaltungsgemeinschaft Prittriching



.....  
Peter Ditsch  
Gemeinschaftsvorsitzender

---